# - Entwurf -Öffentlich-rechtlicher Vertrag

#### zwischen

der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Alexander Badrow, - im Folgenden Stadt genannt -

#### und

dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Drescher,
- im Folgenden Landkreis genannt -

gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366)

# § 1 Vertragszweck

- 1. Mit Inkrafttreten des LNOG M-V am 04.09.2011 sind gemäß § 11 dieses Gesetzes alle zuvor der Hansestadt Stralsund im Rahmen ihrer Kreisfreiheit übertragenen Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz bei ihr verbleiben, im Wege der Funktionsnachfolge auf den neugebildeten Landkreis Vorpommern-Rügen übergegangen.
- 2. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln die Stadt und der Landkreis im Sinne von § 12 Abs. 1 LNOG M-V die Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben. Die Abrechnung der zwischen dem 04.09. und 31.12.2011 gebildeten Verwaltungsgemeinschaft ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

# § 2 Vertragsumfang

- 1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag umfasst alle zum Stichtag 04.09.2011 für die Erfüllung der übergegangenen Aufgaben bestimmten Vermögensgegenstände, Anteile und Rechte im Eigentum der Stadt sowie Verträge, die mit der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen, einschließlich der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (Kommunalvertrag), soweit nicht eine Rückübertragung der entsprechenden Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag stattgefunden hat.
- 2. Er bestimmt den für die Überlassung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V vom Landkreis an die Stadt zu leistenden Wertausgleich.
- 3. Weiterhin sind alle Rechtsfolgen erfasst, die mit der Vermögensauseinandersetzung nach LNOG M-V im Zusammenhang stehen und für die Parteien bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erkennbar und regelungsbedürftig sind.

# § 3 Bewertungsgrundsätze

- 1. Die Übertragung der Vermögensgegenstände gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. Die Regelungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung des § 5 KommDoppikEG M-V werden angewendet und bei der Wertermittlung berücksichtigt.
- 2. Ausgangspunkt für die Ermittlung des für ein Gebäude oder einen beweglichen Gegenstand zu leistenden Wertausgleichs ist der Restbuchwert des jeweiligen Vermögensgegenstandes abzgl. der auf ihm lastenden Sonderposten und Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V. Mit dem Wertausgleich sollen die auf dem Vermögensgegenstand ruhenden Lasten und das noch gebundene Eigenkapital ausgeglichen werden.
- 3. Die Ermittlung des für ein Grundstück ohne Berücksichtigung der Bebauung zu leistenden Wertausgleichs erfolgt auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte mit Stichtag zum 31.12.2010 bzw. bei Grundstücken, die der Stadt unter Anwendung der Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke übertragen worden sind, nach den Buchwerten.
- 4. Alle beweglichen Sachen und Rechte im Eigentum oder Besitz der Stadt, die im Zuge des Aufgabenübergangs dem Landkreis übergeben oder faktisch von ihm zur Aufgabenerfüllung in Gebrauch genommen wurden, werden durch Inventarlisten erfasst, die den Vertragsparteien vorliegen.
- 5. Zur Vereinfachung der Ermittlung des Wertausgleichs von typisiertem Inventar oder Inventargruppen (Einzelarbeitsplätze, Klassenraumausstattung) werden im gegenseitigen Einvernehmen Pauschalen vereinbart.
- 6. Der Wertausgleich für die fachspezifische Ausstattung im Verwaltungsbereich (Gesundheitsamt, Rettungsleitstelle) erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen auf Basis von einzelfallbezogen ermittelten Pauschalen.
- 7. Im Bereich der Beruflichen Schule wird der Wertausgleich für Fachkabinette und die Kfz-Werkstatt nach inventarspezifischen Grundsätzen ermittelt und vereinbart.
- 8. Übertragene Vermögensgegenstände werden aufgrund der monats- und nicht tagegenauen Abschreibung im Buchwerk der Stadt mit dem Restbuchwert zum 31.08.2011 für den Wertansatz bezogen auf den 04.09.2011 in Ansatz gebracht.

## § 4 Immobilien

## 1. Eigentumsübertragung von Grundstücken

Folgende Gebäude und Grundstücke im Eigentum der Stadt sind bis zum 04.09.2011 ausschließlich für Aufgaben genutzt worden, die durch das LNOG M-V auf den Landkreis übergegangen sind. Die Parteien sind sich daher einig, dass die Eigentumsrechte an den unter Ziffer 1.1. und 1.2. aufgeführten in Stralsund belegenen Grundstücken als Rechtsfolge des

Aufgabenübergangs entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V zu den nachstehenden Bedingungen von der Stadt an den Landkreis übertragen werden.

# 1.1. Verwaltungsliegenschaften

1.1.1. Stralsund, Knieperdamm 3, Abt. Gesundheits-, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 12, Flurstück 99/1 mit 1.160 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 2149,

Bewertung auf der Grundlage der Aufgabenübertragung

Grundstück

162.400,00 €

Gebäude

188.536.00 €

Ausgleichsbetrag gesamt

350.936.00 €

1.1.2. Stralsund, Marienstr. 1, Amt für Jugend, Familie und Soziales

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 28, Flurstück 31/7 mit 585 m², Flurstück 35 mit

1.625 m<sup>2</sup> und 32/8 mit 130 m<sup>2</sup>,

Grundbuch von Stralsund, Blatt 8576, 6724 und 15565

Bewertung: Bewertung auf der Grundlage des Alteigentums

Grundstück

257.400,00 €

Gebäude

411.330,00 €

Ausgleichsbetrag gesamt

668.730,00 €

# 1.2. Liegenschaften mit schulischer Nutzung

1.2.1. Stralsund, Vilmer Weg 1 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 32, Flurstück 25/7 mit 2.892 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 12569

Bewertung nach verbilligtem Kauf mit Nutzungsvereinbarung

Grundstück

13.307,00 €

Gebäude

45.989,00 €

Ausgleichsbetrag gesamt

59.296,00 €

- a) Das Grundstück unterliegt hinsichtlich der Nutzung als Berufsschule gemäß dem Ersterwerbsvertrag zwischen Stadt als Ersterwerberin und der Bundesrepublik Deutschland als Verkäuferin vom 31.12.1994 (UR 5802/94 des Notars Gebhard Müller, Ribnitz-Damgarten, als Anlage 1 zu diesem Vertrag) einer Zweckbindung von wenigstens 20 Jahren seit dem Eigentumserwerb durch die Stadt. Die Zweckbindung endet frühestens am 31.12.2017.
- b) Die Stadt legt dem Landkreis als Funktionsnachfolger sämtliche von ihr in dem Grundstückskaufvertrag übernommenen Verpflichtungen auf, insbes. die Regelungen des § 5 des Kaufvertrages vom 31.12.1994, mit der Maßgabe, dass auch alle weiteren Funktionsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind. Der Landkreis übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der Stadt als Ersterwerberin. Durch die zweckbestimmte Übertragung des Grundstücks an den Landkreis wird die Stadt von ihren vertraglichen Rechten und Pflichten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland frei. Die Schuldübernahme des Landkreises nach diesen vertraglichen Regelungen bedarf der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock.

c) Soweit die Regelungen in dem Grundstückskaufvertrag nach Buchst. a) nicht entgegenstehen gelten im Übrigen für die Übertragung die Bedingungen in Ziffer 1.3.

1.2.2. Stralsund, Zur Sternschanze 26 (Turnhalle)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 32, Flurstück 25/25 mit 4.778 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 13574

Bewertung nach Aufgabenübertragung unter Berücksichtigung des Zuordnungsbescheides

Grundstück

0,00€

Gebäude

0,00€

Ausgleichsbetrag gesamt

0,00€

a) Das Grundstück unterliegt hinsichtlich der Nutzung als Sportanlage gemäß Ziff. 5.2.1 des Zuordnungsbescheids in der Fassung des Änderungsbescheides zum Bescheid vom 28.01.1993 über die Feststellung der Zuordnung einer ehemals volkseigenen Liegenschaft vom 02.11.1995 (Anlage 2 a) und b)), erlassen durch die Oberfinanzdirektion Rostock einer Zweckbindung von 20 Jahren seit dessen Bestandskraft. Die Übertragung des Grundstücks von der Stadt an den Landkreis erfolgt aufgrund der gesetzlichen Funktionsnachfolge nach Ziff. 5.2.2 des Zuordnungsbescheides vom 02.11.1995 unentgeltlich. Die Zweckbindung endet damit am 01.11.2015.

b) Die Stadt legt dem Landkreis als Funktionsnachfolger sämtliche von ihr in dem Einigungsprotokoll vom 02.11.1995 übernommenen Verpflichtungen auf, insbes. die Regelungen der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4. mit der Maßgabe, dass auch alle weiteren Funktionsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind. Der Landkreis übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der Stadt als Ersterwerberin. Durch die zweckbestimmte Übertragung des Grundstücks an den Landkreis wird die Stadt von ihren vertraglichen Rechten und Pflichten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland frei. Die Schuldübernahme des Landkreises nach diesen vertraglichen Regelungen bedarf der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock.

#### 1.2.3. Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 125 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 8, Flurstück 17/138 mit 4.000 m²

Grundbuch von Stralsund, Blatt 6498

Bewertung auf der Grundlage der Aufgabenübertragung

Grundstück

240.000,00 €

Gebäude

343.499.00 €

Ausgleichsbetrag gesamt

583.499,00 €

1.2.4. Stralsund, Lübecker Allee 4 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/45 mit 2.397 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Stralsund, Blatt 9544

Flurstück 465/0 mit 75.481 m² dav. ca. 4.280 m² für Parkplatz und Zufahrt

Grundbuch von Stralsund, Blatt 6540

Bewertung

Grundstück

434.005,00 €

Gebäude

2.853.026,00 €

Ausgleichsbetrag gesamt

3.287.031.00 €

1.2.5. Stralsund, A – Zweig - Str. 160 (Berufsschule)

Grundstück: Gemarkung Stralsund, Flur 8, Flurstück 17/137 mit 21.944 m² davon

ca. 7.664 m<sup>2</sup>,

Grundbuch von Stralsund, Blatt 6498

Bewertung auf der Grundlage der Aufgabenübertragung

Grundstück

459.840,00 €

Gebäude

289.163,00 €

Ausgleichsbetrag gesamt

749.003,00 €

1.2.6. Der vom Landkreis an die Stadt zu leistende Wertausgleich aus der Eigentumsübertragung von Grundstücken einschließlich der Gebäude beträgt gemäß Anlage 3 insgesamt

## **5.698.495,00** €.

# 1.3. Modalitäten der Übertragung

- 1.3.1. Die Parteien erklären ihre Zustimmung zur Eigentumsübertragung (Auflassung) für die vorstehend unter Ziffern 1.1. und 1.2. aufgeführten Grundstücke. Die aufgrund des gesetzlichen Aufgabenübergangs nach § 11 LNOG M-V mit diesem Vertrag von der Stadt an den Landkreis übertragenen Immobilien sind vom Landkreis als Funktionsnachfolger ausschließlich für die Erledigung kreislicher Aufgaben weiter zu nutzen. Für den Fall, dass der Landkreis die Nutzung eines oder mehrerer dieser Immobilien für Zwecke kreislicher Aufgaben innerhalb von zehn Jahren ab dem 01.01.2012 aufgibt, wird für alle vorbenannten Grundstücke zugunsten der Stadt ein Wiederkaufsrecht vereinbart.
- 1.3.2. Der Landkreis verpflichtet sich für den Zeitraum des Bestehens des Wiederkaufsrechts, der Stadt eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der Verwaltungsnutzung und etwaige wesentliche Veränderungen im Buchwert eines Gebäudes bzw. Grundstücks zu diesem Zeitpunkt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3.3. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Stadt bedarf der Schriftform und muss binnen einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Anzeige des Wegfalls der Verwaltungsnutzung nach LNOG M-V, erfolgen. Sofern der Landkreis die Veräußerung an Dritte beabsichtigt, verkürzt sich die Frist auf sechs Monate ab Zugang der schriftlichen Anzeige, um den Wiederkauf ordnungsgemäß durch die zuständigen Gremien der Stadt beschließen zu lassen.
- 1.3.4. Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufrechts vereinbaren die Parteien als Kaufpreis den jeweils für das Grundstück und das Gebäude nach den gleichen Grundsätzen wie in diesem Vertrag ermittelten Wert zum Zeitpunkt der Rückübereignung, hilfsweise den aktuellen Buchwert. Der Landkreis ist verpflichtet, das Grundstück frei von Rechten Dritter an die Stadt zurück zu übereignen, sofern solche nicht bereits von der Stadt übernommen worden sind.
- 1.3.5. Sofern der Landkreis die Nutzung einer Immobilie für kreisliche Aufgaben innerhalb des unter 1.3.1. bezeichneten Zeitraums aufgibt und die Stadt von ihrem Wiederkaufsrecht keinen Gebrauch macht, verpflichtet sich der Landkreis im Falle einer Veräußerung an Dritte den hierdurch erzielten Mehrerlös an die Stadt auszukehren. Dieser Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem auf Basis des entsprechend § 3. ermittelten Restbuchwertes zum Zeitpunkt der Veräußerung und dem erzielten Verkaufserlös.

- 1.3.6. Zum Vollzug der Eigentumsübertragung von der Stadt an den Landkreis anfallende und notwendige Vermessungskosten werden hälftig durch die Stadt und den Landkreis getragen.
- 1.3.7. Zum 01.01.2012 gelten jeweils Besitz, Gefahr, Lasten, Nutzungen, alle mit dem jeweiligen Grundstück verbundenen Rechte sowie gesetzlichen Verpflichtungen aus der Eigentümerstellung als von der Stadt auf den Landkreis übergegangen, soweit diese nicht ganz oder teilweise zu einem anderen Zeitpunkt durch gesonderte Vereinbarung auf den Landkreis oder im Zuge der Verschaffung der Nutzungsmöglichkeit übergegangen sind. Zahlungsansprüche im Falle des Wiederkaufs oder der Mehrerlösauskehr werden vier Wochen nach dem grundbuchrechtlichen Vollzug fällig.

# 2. Überlassung von Grundstücken im Zusammenhang mit der Schaffung des Kreissitzes in der Stadt

Folgende Grundstücke

- 1. Stralsund, Platz des Friedens (Sportplatz) Gemarkung Stralsund, Flur 58, Flurstück 12/2 mit 13.385 m² Grundbuch von Stralsund, Blatt 7232 und
- 2. Stralsund, Platz des Friedens (Teilfläche zwischen 12/2 und 12/22) Gemarkung Stralsund, Flur 58, Flurstück 12/41 mit 9.834 m², davon ca. 800 m² Grundbuch von Stralsund, Blatt 13353

stehen im Eigentum der Stadt und dienten bis zum 04.09.2011 ausschließlich kommunalen Zwecken. Eine Übertragungspflicht nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V besteht daher nicht.

Nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.08.2011 (Beschluss-Nr. 2011-V-06-0527) und der Kreistage des Landkreises Nordvorpommern (Beschluss-Nr. 185/11 vom 11.07.2011) und des Landkreises Rügen (Beschluss-Nr. 5 WP KT 214-10/11 vom 21.07.2011) sowie der Vereinbarung über die vorzeitige Besitzeinweisung vom 02.05.2012 ist das oben genannte Grundstück dem Landkreis zur Schaffung von Parkflächen und sonstiger Bebauung im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes am Carl-Heydemann-Ring 67 als Kreisverwaltungsgebäude überlassen worden.

Die Vertragsparteien vereinbaren hierzu den gesonderten Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über einen Zeitraum von 99 Jahren zu einem jährlichen Erbbauzins in Höhe von 3 % des Verkehrswertes auf der Basis des Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses vom 21. Juni 2012 mit einem Verkehrs- bzw. Marktwert in Höhe von 397.000,00 €). In dem Erbbaurechtsvertrag wird dem Landkreis eine Kaufoption eingeräumt, die er ab dem vierten Jahr der notariellen Beurkundung ausüben kann.

Im Gegenzug hat der Landkreis in der Vereinbarung über die vorzeitige Besitzeinweisung vom 02.05.2012 auf seinen Anspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V auf Übertragung des Grundstücks

Stralsund, Dänholm (Sportplatz) Gemarkung Stralsund, Flur 32, Flurstück 25/42 mit 30.322 m² Grundbuch von Stralsund, Blatt 13574 verzichtet.

# 3. Mitnutzung von Liegenschaften im Eigentum der Stadt durch den Landkreis

Nachfolgend aufgeführte Liegenschaften bzw. Gebäude wurden zum Stichtag 04.09.2011 überwiegend für kommunale Aufgaben genutzt. Soweit Aufgaben nach § 11 LNOG M-V auf den Landkreis übergegangen sind, erfolgt deren Mitnutzung ab dem 01.01.2012 zur Weiterführung der Aufgabenerfüllung im nachfolgend beschriebenen Umfang. Die Mitnutzung der Räume in städtischen Gebäuden durch den Landkreis wird pauschal mit einem Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 €/m²/Monat zzgl. der anteiligen Nebenkosten bewertet und abgerechnet. Bei Reduzierung des Umfangs oder Aufgabe der Mitnutzung erfolgt die Änderung der Berechnung des Nutzungsentgelts ab dem jeweils darauf folgenden Monat.

## 3.1. Stralsund, Schillstr. 5-7

- a) Grund der Mitnutzung: Abt. Umweltschutz und Ausländerangelegenheiten
- b) Umfang der Mitnutzung Gesamtnutzfläche 2.954,56 m², davon durch den Landkreis 333,81 m² Nutzungsentgelt 3,00 €/m² x 333,81 m² = 1.001,43 €/Monat

# 3.2. Fährwall 18

Gesamtnutzfläche Fährwall 18 = 3.503,32m<sup>2</sup>

#### 3.2.1 Rettungsdienst

- a) Grund der Mitnutzung: Rettungsdienst
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 559,85 m², davon durch den Landkreis 515,35 m² Nutzungsentgelt 3,00 €/m² x 515,35 m² = 1.546,05 €/Monat

#### 3.2.2. Leitstelle

- a) Grund der Mitnutzung: Leitstelle
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 69,06 m², davon durch den Landkreis 69,06 m² Nutzungsentgelt 3,00 €/m² x 69,06 m² = 207,18 €/Monat

#### 3.3. Stralsund, Wiesenstr. 9

- a) Grund der Mitnutzung: Jugendgerichtshilfe, Kommunaler Sozialdienst
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 2.061,29 m², davon durch den Landkreis 270,77 m² Nutzungsentgelt 3,00 €/m² x 270,77 m² = 812,31 €/Monat

#### 3.4. Andershof, Greifswalder Chaussee 65

- a) Grund der Mitnutzung: Volkshochschule, Außenstelle Andershof
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 2.709,91m², davon durch den Landkreis 1.329,66 m² Nutzungsentgelt 3,00 €/m² x 1.329,66 m² = 3.998,98 €/Monat

#### 3.5. Stralsund, Badenstr. 13

- a) Grund der Mitnutzung: Kreismedienstelle
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 55,42 m², davon durch den Landkreis 25,00 m²

Nutzungsentgelt 3,00 €/m² x 25,00 m² = 75,00 €/Monat

## 4. Mitnutzung von auf den Landkreis zu übertragenden Grundstücken durch die Stadt

Nachfolgend aufgeführte Liegenschaften bzw. Gebäude wurden zum Stichtag 04.09.2011 überwiegend für Aufgaben genutzt, die nach § 11 LNOG M-V von der Stadt auf den Landkreis übergegangen sind. Die fortgesetzte Mitnutzung erfolgt durch die Stadt ab dem 01.01.2012 zur kommunalen Aufgabenerfüllung im nachfolgend beschriebenen Umfang bis zur Genehmigung dieses Vertrages unentgeltlich. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung dieses Vertrages zahlt die Stadt für die Mitnutzung im nachfolgend beschriebenen Umfang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 €/m²/Monat. Die anteiligen Nebenkosten werden dem Landkreis mit Wirkung vom 01.01.2012 durch die Stadt gezahlt. Bei Reduzierung des Umfanges oder Aufgabe der Mitnutzung erfolgt die Änderung der Berechnung des Nutzungsentgelts ab dem jeweils darauf folgenden Monat.

#### 4.1. Stralsund, Marienstr. 1

- a) Grund der Mitnutzung: Abt. für soziale Angelegenheiten (Wohngeldstelle)
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 1.881,05 m², davon die Stadt 291,13 m²

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 291,13 m<sup>2</sup> = 873,39 €/Monat

#### 4.2. Stralsund, Arnold-Zweig-Str. 160

- a) Grund der Mitnutzung: Sonderpädagogisches Förderzentrum
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 3.021,16 m², davon durch die Stadt 1.153,60 m²

Nutzungsentgelt 3,00 €/m<sup>2</sup> x 1.153,60 m<sup>2</sup> = 3.460,80 €/Monat

#### 5. Nutzung der durch die Stadt angemieteten Liegenschaften

Nachfolgend aufgeführte Liegenschaften wurden durch die Stadt angemietet und ausschließlich für Aufgaben genutzt, die aufgrund von § 11 LNOG M-V ab dem 04.09.2011 auf den Landkreis übergegangen sind. Nach Zustimmung der Vermieterseite zum Mieterwechsel ist der Landkreis in folgende Mietverhältnisse eingetreten:

#### 5.1 Stralsund, Frankendamm 5

Mietvertrag zwischen der Stadt und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 19/29.10.1998.

Der Vermieter hat der Rechtsnachfolge am 13.12.2011 schriftlich zugestimmt.

Die Übergabe an den Landkreis ist am 01.01.2012 erfolgt.

Besonderheit: Bis auf Weiteres Mitnutzung durch die Stadt auf Grundlage Untermietvertrag

- a) Grund der Mitnutzung: Abteilung Liegenschaften und Beauftragte des Oberbürgermeisters
- b) Umfang der Mitnutzung

Gesamtnutzfläche 776,63 m², davon durch die Stadt in Untermiete 238,11 m²

Untermiete 2,05 €/m<sup>2</sup> x 238,11 m<sup>2</sup> = 488,13 €/Monat.

## 5.2. VHS - Friedrich-Engels-Straße 28

Mietvertrag zwischen der Stadt und der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH vom 11.04.2005.

Der Vermieter hat der Rechtsnachfolge am 09.11.2011 schriftlich zugestimmt.

Die Übergabe an den Landkreis ist am 01.01.2012 erfolgt.

## § 5 Bewegliches Vermögen

## 1. Inventar der gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V übertragenen Liegenschaften

## 1.1. Verwaltungsliegenschaften

ausstattungen

## 1.1.1. Allgemeine Büroausstattung

Aufgrund gesetzlicher Funktionsnachfolge sind mit Ende der Rückabordnung im Zuge der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft am 01.01.2012 insgesamt 178 Beschäftigte mit ihren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsplätzen vom Landkreis übernommen worden.

Die Arbeitsplatzausstattung ist in folgendem Umfang übernommen worden:

Heilgeiststraße 63 Gutachterausschuss	2
Marienstraße 1	32
Frankendamm 5	31
Knieperdamm 3	21
Schillstr. 5-7	12
Wiesenstr.	6
Fährwall 18 Feuerwehr	6
Fährwall 18 Leitstelle	2
Ausbildungsplätze	3
davon	
- Marienstraße 1	1
- Frankendamm 5	2
Gesamtzahl überlassene Arbeitsplatz-	

Unberücksichtigt bleiben die Mitarbeiter der Stadt und deren Arbeitsplätze, die bei der AR-GE bzw. im Jobcenter tätig waren. Ausgenommen sind ferner die weiteren nicht vorstehend aufgeführten Arbeitsplätze mit Inventar der Diensträume im Gebäude Schillstraße 5-7. Dieses Inventar verbleibt an Ort und Stelle im Eigentum der Stadt und wird dem Landkreis für die Dauer der temporären Mitbenutzung des Gebäudes zum Dienstgebrauch überlassen.

115

Zum Ausgleich für die Überlassung der allgemeinen Büroausstattung wird für jeden Arbeitsplatz, d.h. für die Arbeitsplatzausstattung eine allgemeine Pauschale von 550,00 € vereinbart.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Wert der Büroausstattung auf der durchschnittlichen Möblierung einschließlich PC basiert und mit dem Pauschalbetrag angemessen abgegolten ist. Die Büroausstattung ist vom Landkreis bereits in Besitz genommen worden. Das Inventar wurde für die einzelnen Objekte in Listen erfasst.

Der vom Landkreis für die Überlassung der allgemeinen Büroausstattung an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt 115 Arbeitsplatzausstattungen x 550,00 € =

#### **63.250,00** €.

# 1.1.2. Fachspezifische Ausstattung

Für die fachspezifische Ausstattung der übertragenen Verwaltungsliegenschaften wird folgende Regelung vereinbart:

a) Stralsund, Knieperdamm 3 (Gesundheitsamt)

Aufgabenspezifisches Inventar

- Ausgleichsbetrag 3.852,00 €

Der vom Landkreis für die Überlassung der fachspezifischen Ausstattung für Verwaltungsaufgaben an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

## 3.852,00 €.

b) Marienstraße 1 - Kein aufgabenspezifisches Inventar.

## 1.2. Liegenschaften mit schulischer Nutzung

1.2.1. Grundsätze, Pauschalen, Fachkabinette etc.

Für den Bereich Schulen erfolgte eine Pauschalierung der Vermögensbewertung für die Ausstattungsgegenstände.

- 1.2.2. Gebäudeausstattung
- a) Stralsund, Vilmer Weg 1 (Berufsschule)
- aa) Schulinventar und Mobiliar
  - Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
  - Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
  - Ausgleichsbetrag: 54.254,72 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
  - Ausgleichsbetrag: 17.550,00 €
- b) Stralsund, Zur Sternschanze 26 (Turnhalle)
- aa) Schulinventar und Mobiliar
  - Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
  - Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
  - Ausgleichsbetrag 0,00 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
  - Ausgleichsbetrag 0,00 €
- c) Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 125 (Berufsschule)
- aa) Schulinventar und Mobiliar
  - Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen Vertragsentwurf ÖRV gem. § 12 LNOG

Stand:28.09.2012

- Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
- Ausgleichsbetrag: 65.750,00 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
  - Ausgleichsbetrag: 28.363,23 €
- d) Stralsund, Lübecker Allee 4 (Berufsschule)
- aa) Schulinventar und Mobiliar
  - Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
  - Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
  - Ausgleichsbetrag: 61.193,58 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
  - Ausgleichsbetrag: 284.905,42 €
- e) Stralsund, A Zweig Str. 160 (Berufsschule)
- aa) Schulinventar und Mobiliar
  - Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
  - Behandlung des sonstigen Inventars und Bewertung
  - Ausgleichsbetrag: 32.044,76 €
- bb) EDV und aufgabenspezifisches Inventar/ Fachunterrichtsräume
  - Ausgleichsbetrag: 53.800,00 €
- 1.2.3. Für die angeschafften Lehr- und Unterrichtmittel der Beruflichen Schule beträgt der Wertausgleich insgesamt 207.097,38 €.
- 1.2.4. Der vom Landkreis für die Überlassung der Ausstattung und des fachspezifischen Inventars der Berufsschule an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt

#### 804.959,09 €.

- 2. Überlassenes Inventar sonstiger Liegenschaften
- 2.1. VHS Friedrich-Engels-Straße 28
- a) Schulinventar und Mobiliar
  - Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
  - Ausgleichsbetrag: 13.850,00 €
- b) Aufgabenspezifisches Inventar/Fachunterrichtsräume
  - Ausgleichsbetrag: 5.000,00 €
- 2.2. VHS Nebenstelle Greifswalder Chaussee 65a
- a) Schulinventar und Mobiliar
  - Aufstellung der Pauschalen und transparente Zuordnung zu Anzahl Arbeitsplätzen
  - Ausgleichsbetrag: 17.150,00 €
- b) Aufgabenspezifisches Inventar/Fachunterrichtsräume
  - Ausgleichsbetrag: 23.500,00 €
- c) Der vom Landkreis für die Überlassung der Ausstattung und des Inventars des vorgenannten Gebäudes an die Stadt zu leistende Wertausgleich beträgt insgesamt